

## **Vergabeordnung (1. Nachtrag)**

### **§ 1 Anwendung der Vergabeordnung (VGO)**

Für die jährliche Vergabe von frei gewordenen Kindergartenplätzen zum Stichtag 31. Januar, können nur Erziehungsberechtigte berücksichtigt werden, die zu diesem Zeitpunkt eine gültige aktive Mitgliedschaft haben. Vereinsanmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt finden für dieses Kindergartenjahr keine Berücksichtigung (Ausnahme soziale Härtefälle gem. § 4). Ist zu diesem Zeitpunkt die Anzahl der Bewerber höher als die Zahl der freien Plätze, erfolgt eine Platzvergabe nach den Grundsätzen des § 2 dieser VGO. Andernfalls erhält jeder Bewerber, der die gesetzlichen Anforderungen nach § 24 SGB 8 und die satzungsgemäßen Voraussetzungen des Trägers erfüllt, einen Platz in der Tageseinrichtung.

Werden im Laufe des Kindergartenjahres Plätze in der Einrichtung frei, so findet unter Anwendung des § 2 der VGO schnellstmöglich eine Platzvergabe statt.

### **§ 2 Grundsätze der Vergabe freier Plätze**

Die Vergabe freier Plätze erfolgt nach einem "Punkteverfahren". Bei diesem Punkteverfahren werden die Kriterien des § 3 dieser VGO berücksichtigt. Jedem Kind werden anhand der Kriterien Punkte zugeordnet. Auf dieser Basis wird eine Rangfolgeliste erstellt, die maßgeblich für die Vergabe der Plätze ist.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt eines Platzes in der Einrichtung ist die persönliche Vorstellung des zukünftig zu betreuenden Kindes bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Diese soll grundsätzlich im letzten Quartal des vorangehenden Kalenderjahres vor der beabsichtigten Vergabe erfolgen.

### **§ 3 Vergabekriterien**

Die Vergabe erfolgt in enger Anlehnung an die Bestimmungen aus KiBiz und SGB. Die Ziffern 3.1 bis 3.6 beschreiben die zugrundeliegenden Kriterien:

#### **§ 3.1 Uckendorfer und Stockemer Kinder**

Ein Uckendorfer / Stockemer Kind erhält **15 Punkte**.

Als Uckendorfer und Stockemer Kind gilt, wer zum Zeitpunkt der Platzvergabe im jeweiligen Ortsteil nachweislich wohnhaft (z.B. Meldebescheinigung) ist. Die Vergabe der Punkte und die damit verbundene mögliche Platzvergabe erfolgt zunächst unter Vorbehalt, wenn die Bewerber beabsichtigen, zum Stichtag der Platzvergabe ihren Wohnsitz nach Uckendorf bzw. Stockem zu verlegen. Bei Nichterfüllung der Wohnortbedingung erfolgen eine Neuberechnung der Vergabepunkte und die Neueinstufung. Bereits erteilte Platzvergaben sind hiervon nicht berücksichtigt.

### **§ 3.2 Dauer Mitgliedschaft**

Für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein "Die Wilde 13 e.V." werden für **Uckendorfer/Stockemer 8 Punkte**, für **Andere 5 Punkte** für jedes angefangene Kalenderjahr der Vereinsmitgliedschaft angerechnet. Eine Fördermitgliedschaft führt **nicht** zur Anrechnung von Punkten.

### **§ 3.3 Alter des Kindes**

Für jedes vollendete Lebensjahr werden **3 Punkte** angerechnet (Stichtag: 31.10.).

### **§ 3.4 Geschwisterkind**

Wenn zum Stichtag (31.10.) ein oder mehrere Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung aufgenommen sind, erhält das Kind (sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen), ungeachtet der Punkte, einen Kindergartenplatz. Ausgenommen davon sind Geschwisterkinder von Kindern, die über das Belegrecht der Stadt Niederkassel einen Platz erhalten haben. Diese Ausnahme gilt nicht mehr, wenn das Belegkind mittlerweile auch über die normalen Vergabekriterien einen Platz erhalten hätte.

### **§ 3.5 Entscheidungs- / Hilfskriterien**

Kommt es nach der Punktvergabe (Ziffer 3.1 – 3.4) zur Punktgleichheit zwischen mehreren Bewerbern, werden die Submerkmale:

1. Alter der Kindes
- und
2. Datum der Antragstellung auf Vereinsmitgliedschaft

herangezogen.

### **§ 3.6 Belegung der Angebotsstruktur**

Die Vergabekriterien regeln zunächst die Vergabe der gesamten zur Verfügung stehenden Plätze. Die Belegung der jeweils zur Verfügung gestellten Angebotsstrukturen gemäß KiBiz erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Bedarfsabfragen an die Eltern und unter Berücksichtigung dieser Vergabekriterien.

### **§ 4 Sozialklausel**

Über die vorrangige Platzvergabe für soziale Härtefälle entscheidet der Vorstand als Träger der Tageseinrichtung in Absprache mit der Einrichtungsleitung.

### **§ 5 Überhangplätze**

Über die Schaffung und Vergabe von Überhangplätzen entscheidet nach Zustimmung des Landesjugendamtes gemäß § 3 Abs. (1) BKVO (Betriebskostenverordnung) der Vorstand als Träger in Zusammenarbeit mit der Leitung der Einrichtung.

### **§ 6 Entscheidung über die Vergabe**

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat der Einrichtung über die Vergabe freier Plätze.

Abweichungen von der Punktliste gem. §3 bedürfen der 3/4 Mehrheit des Rates der Einrichtung. Jeder Einzelfall ist schriftlich zu begründen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Vergabeordnung tritt zum **01. August 2008** in Kraft.

Die alte Verordnung wird außer Kraft gesetzt.

Niederkassel-Uckendorf, 01.08.2008